

8. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 06.05.2026 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2021, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 04.12.2025, beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1.
nach § 6 – Umlagesatz wird § 7 – **Verwaltungskosten** neu eingefügt.
2.
§ 6 – Umlagesatz wird durch den folgenden § 6 – Umlagesatz ersetzt:

„§ 6 Umlagesatz

- 1) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2021:

	Hebesatz-Umlage	Vw-Kosten
VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,0023300 EUR/ m ²	0,0001596 EUR/ m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,0011650 EUR/ m ²	0,0001596 EUR/ m ²
VGT 3 Waldflächen	0,0005830 EUR/ m ²	0,0001596 EUR/ m ²

- (2) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2022:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002534 EUR/ m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,001267 EUR/ m ²
VGT 3 Waldflächen	0,000634 EUR/ m ²

(3) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2023:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002835 EUR/ m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,001417 EUR/ m ²
VGT 3 Waldflächen	0,000709 EUR/ m ²

(4) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2024:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003271 EUR/ m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,001635 EUR/ m ²
VGT 3 Waldflächen	0,000818 EUR/ m ²

(5) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2025:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003486 EUR/ m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,001743 EUR/ m ²
VGT 3 Waldflächen	0,000872 EUR/ m ²

3.

§ 7 – Verwaltungskosten wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Verwaltungskosten

(1) Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden ab dem 01.01.2022 pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet auf 5,00 EUR festgesetzt.

(2) Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet für das Jahr 2023 auf 3,22 EUR festgesetzt.

(3) Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem Jahr 2024 auf 4,04 EUR festgesetzt.

(4) Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem 01.01.2026 auf 4,29 EUR festgesetzt.“

4.

Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden zu den §§ 8 bis 11.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 15.05.2026

N. Gebel
Amtdirektor

